

Satzung des Evangelischen Kirchenbauvereins Burlafingen e.V.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Evangelischer Kirchenbauverein Burlafingen e.V.
- 2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Neu-Ulm/Burlafingen.

§2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Ausgestaltung der St. Jakobskirche Burlafingen, insbesondere durch Sammlung und Bereitstellung erforderlicher Geldmittel, und ferner die Förderung informativer und kultureller Veranstaltungen in der evangelischen Kirchengemeinde sowie die Pflege der Ökumene.
- 2) Darüber hinaus kann sich der Verein an notwendigen Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden in Burlafingen beteiligen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 6) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag wird fällig im ersten Quartal eines Kalenderjahres.

§4 Vorstand

- 1) Der Verein wird geführt von der 1. und 2. Vorsitzenden oder dem 1. und 2. Vorsitzenden, der Kassiererin oder dem Kassier, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und 5 Personen als Beisitzer. Die Mitgliederversammlung hat die für Burlafingen zuständige evangelische Pfarrerin oder den für Burlafingen zuständigen evangelischen Pfarrer in eine dieser Funktionen zu wählen.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den 1.Vorsitzenden und 2.Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein einzeln nach außen.

- 3) Ausgaben, die nicht die laufenden Geschäfte betreffen, müssen in der Vorstandschaft zusätzlich beschlossen werden.
- 4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§5 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten 3 Monaten statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3) Die Versammlungsleitung hat die oder der 1. Vorsitzende. Ist sie oder er verhindert, übernimmt die oder der 2. Vorsitzende die Versammlungsleitung. Sollten beide abwesend sein, wird die Versammlungsleitung gewählt. Soweit die Schriftführerin oder der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch diese oder dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Pfuhl/Burlafingen mit der Maßgabe der Zweckgebundenheit.

Neu-Ulm/Burlafingen, den

Unterschriften :

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7